

Ein kritischer Blick auf das Recht der Untersuchungshaft

Zugleich Besprechung von BVerfG, Beschl. v. 24.1.2008 – 2 BvR 1661/06

Von Wiss. Mitarbeiter **Thomas Marzahn**, Augsburg*

I. Einführung

Die StPO enthält in den §§ 112 ff. eine der schärfsten staatlichen Befugnisse während des Ermittlungsverfahrens¹: die Untersuchungshaft. Denn die Untersuchungshaft ist eine freiheitsentziehende Maßnahme, deren weitreichende Folgen hier nur kurz angerissen werden sollen: der Betroffene wird unvermittelt aus seinen Lebensumständen gerissen und riskiert bei längerer Haftdauer nicht nur persönliche Beziehungen, sondern etwa auch seinen Arbeitsplatz. Ebenso trifft es Selbständige, denen während dieser Zeit die Ausübung ihrer Geschäfte unmöglich ist, was immense finanzielle Einbußen nach sich ziehen kann. Dass auch die Verteidigung aus der Haft heraus Schwierigkeiten unterliegt, dürfte ebenfalls einleuchten.

Die Untersuchungshaft als besonders eingriffsintensive Maßnahme ist daher strengen gesetzlichen Voraussetzungen unterworfen.

1. Anordnungsvoraussetzungen der Untersuchungshaft

Zur Anordnung der Untersuchungshaft bedarf es a) eines dringenden Tatverdachts gegen den Beschuldigten sowie b) eines Haftgrundes, außerdem darf die Maßnahme c) nicht unverhältnismäßig sein, vgl. § 112 Abs. 1 StPO.² Daneben müssen die formellen Anordnungsvoraussetzungen gewahrt werden.

a) Dringender Tatverdacht

Ein dringender Tatverdacht besteht dann, wenn nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand zum Zeitpunkt der Anordnung der Untersuchungshaft die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist.³ Der dringende Tatverdacht ist damit ein qualifizierter Verdachtsgrad im Vergleich zum einfachen Tatverdacht⁴, welcher für

die Begründung der Beschuldigteneigenschaft⁵ als solcher genügt.

b) Vorliegen eines Haftgrundes

Die möglichen Haftgründe sind enumerativ in § 112 Abs. 2 StPO genannt und können sein Flucht (Nr. 1), Fluchtgefahr (Nr. 2) oder Verdunklungsgefahr (Nr. 3). In diesen Haftgründen spiegelt sich der grundlegende Zweck der Untersuchungshaft, der in der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs besteht und eine vollständige und rasche Aufklärung der Tat gewährleisten soll.⁶

Daneben tritt der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gem. § 112a StPO. Hier löst sich der Gesetzgeber allerdings in zweifelhafter Weise vom retrospektiven Blick auf ein vorangegangenes Geschehen und richtet seinen Blick in die Zukunft, schafft er mit diesem Haftgrund doch eine vorbeugende Maßnahme der Sicherungshaft zum Schutz der Allge-

vorläufiger Bewertung der Tat auf der Grundlage des abgeschlossenen Ermittlungsergebnisses die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung in einer Hauptverhandlung mit vollgültigen Beweisen besteht, vgl. etwa BGHSt 23, 304 (306); *Meyer-Gößner* (Fn. 3), § 112 Rn. 6.

⁵ Die Beschuldigteneigenschaft setzt neben dem Vorliegen eines Anfangsverdachts voraus, dass ein Strafverfolgungsinteresse der Staatsanwaltschaft, sog. Inkulpativwille, besteht, § 397 Abs. 1 AO, vgl. *Kindhäuser* (Fn. 1), § 6 Rn. 7 ff.; *Pfordte*, in: *Dölling/Duttge/Rössner* (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Gesamtes Strafrecht*, 2008, § 157 StPO Rn. 1. Dennoch können die Behörden dem Beschuldigten seinen Status nicht willkürlich vorenthalten, vielmehr wird der Verdächtige bereits dann zum Beschuldigten, wenn gegenüber ihm Maßnahmen vorgenommen werden, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig sind, *Beulke* (Fn. 2), § 7 Rn. 111 ff.

⁶ *Beulke* (Fn. 2), § 11 Rn. 208; *Hilger*, in: *Rieß* (Hrsg.), *Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz*, 26. Aufl. 2003, vor § 112 Rn. 1; *Roxin* (Fn. 1), § 30 Rn. 1. Daneben gibt es noch die Haftgründe der §§ 453 StPO (Sicherungshaft), 457 Abs. 2 StPO (Vollstreckungshaft), 230 Abs. 2 StPO (Ungehorsamshaft) und 127b Abs. 2 StPO (Hauptverhandlungshaft). Bei Schuldunfähigen tritt hingegen an die Stelle der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung gem. § 126a StPO, vgl. *Pfeiffer*, *StPO, Kommentar*, 5. Aufl. 2005, vor §§ 112-131 Rn. 2.

Nichts mit der gesetzlichen Konzeption der Untersuchungshaft zu tun haben dagegen die sog. „apokryphen Haftgründe“. Mit dieser Bezeichnung wird vielmehr ein Phänomen beschrieben, wonach in der Praxis die Untersuchungshaft entgegen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung unzulässigerweise (vgl. OLG Frankfurt NSTZ 2008, 304) zu anderen Zwecken, wie etwa der Förderung der Geständnisbereitschaft, eingesetzt wird; dazu nur *König*, in: *Widmaier* (Hrsg.), *Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung*, 2006, Rn. 48; *Paeffgen*, *NJW* 1990, 537.

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Völkerstrafrecht von Prof. Dr. Thomas Rotsch, dem er für seine hilfreichen Anmerkungen herzlich dankt.

¹ So etwa *Kindhäuser*, *Strafprozessrecht*, 2006, § 9 Rn. 4; *Roxin*, *StPO*, 25. Aufl. 1998, § 30 Rn. 2.

² Vgl. *Beulke*, *Strafprozessrecht*, 9. Aufl. 2006, § 11 Rn. 209; *Volk*, *Strafprozessrecht*, 3. Aufl. 2002, § 10 Rn. 6 ff.; *Roxin* (Fn. 1), § 30 Rn. 5 ff.; *Kindhäuser* (Fn. 1), § 9 Rn. 6 ff.

³ *Meyer-Gößner*, *Strafprozessordnung, Kommentar*, 50. Aufl. 2007, § 112 Rn. 5.

⁴ Der einfache Tatverdacht wird in § 152 Abs. 2 StPO als „hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte“ definiert. Erforderlich ist also, dass konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die nach kriminalistischer Erfahrung die Begehung einer Straftat als möglich erscheinen lassen (*Kindhäuser* [Fn. 1], § 4 Rn. 10). Neben diesen Verdachtsgraden von Bedeutung ist noch der hinreichende Tatverdacht (§ 203 StPO), nach dem sich die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft (§ 170 Abs. 1 StPO) und die Eröffnung des Hauptverfahrens bemessen. Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn bei

meinheit. § 112a ist damit eigentlich systemwidrig in die StPO eingeordnet, da er eine Präventivmaßnahme zur Vorbeugung vor weiteren erheblichen Straftaten durch den Beschuldigten beinhaltet. Der Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr geht es der Sache nach also nur um Gefahrenabwehr, nicht um Verfahrenssicherung, weshalb eigentlich das Polizeirecht die richtige Regelungsmaterie wäre. § 112a StPO wird so zu einem Ausdruck der viel kritisierten „Verpolizeilichung“ des Strafverfahrens.⁷

Lediglich bei schwersten Straftaten wird grundsätzlich auf das Vorliegen eines Haftgrundes verzichtet, § 112 Abs. 3 StPO. Aufgrund der besonderen Eingriffsschwere der Untersuchungshaft verstößt diese Regelung jedoch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sodass vom BVerfG eine verfassungskonforme Auslegung gefordert wird, nach der ebenfalls nicht ohne tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ohne Festnahme des Beschuldigten der staatliche Strafanspruch gefährdet sein könnte, Untersuchungshaft angeordnet werden darf.⁸

c) Verhältnismäßigkeit

§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO enthält den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Untersuchungshaft, der dogmatisch jedoch keine positive Anordnungsvoraussetzung darstellt, sondern besagt, dass bei Unverhältnismäßigkeit ein Haftausschlussgrund vorliegt. Der Haftbefehl darf also nicht angeordnet werden, sollte der Eingriff unverhältnismäßig sein. Dabei sind grundsätzlich abzuwägen die Schwere des Eingriffs in den Lebensbereich des Beschuldigten mit der Bedeutung der Strafsache und der aus einem späteren Urteil resultierenden Rechtsfolgenvermutung.

d) Formelle Anordnungsvoraussetzungen

In Anbetracht der Eingriffstiefe ist für die Anordnung der Untersuchungshaft als formale Hürde ein Richtervorbehalt gem. §§ 114, 115 StPO vorgesehen, der auf der grundgesetzlichen Vorgabe des Art. 104 GG basiert. Danach bedarf der Haftbefehl selbst der richterlichen Anordnung, außerdem ist der Beschuldigte nach seiner Verhaftung unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen. Diese Regelung betrifft allerdings nur das Ob – nicht jedoch das Wie – einer Freiheitsentziehung.

2. Rechtsmittel

Gegen den Haftbefehl stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel der Haftprüfung (§ 117 Abs. 1 StPO) sowie subsidiär der (Haft-)Beschwerde (§§ 304 ff. StPO) zur Verfügung.⁹ Daneben kann durch den Beschuldigten die Aussetzung des

Haftbefehls gem. § 116 StPO beantragt werden (ggf. gegen Auflagen).

Zusätzlich erfolgt eine Prüfung des Haftbefehls auch von Amts wegen nach drei Monaten, soweit der Beschuldigte keinen Verteidiger hat und weder Haftprüfung beantragt noch Haftbeschwerde eingelegt hat, § 117 Abs. 5 StPO. Sollte nach sechs Monaten der Haftbefehl dennoch Bestand haben, sieht § 121 StPO eine Haftprüfung von Gesetzes wegen durch das zuständige OLG (oder in Ausnahmefällen den BGH) vor, das die Fortdauer des Haftbefehls explizit anordnen muss. Selbige Prüfung wiederholt sich in der Folgezeit alle drei Monate, vgl. § 122 Abs. 4 StPO.

3. Vollzug der Untersuchungshaft

Die für den Vollzug der Untersuchungshaft maßgebliche gesetzliche Regelung findet sich in § 119 StPO. Die kärgliche Regelung des § 119 Abs. 3 StPO ist dabei Dreh- und Angelpunkt aller Maßnahmen, die den Vollzug der Untersuchungshaft im Einzelnen ausgestalten.¹⁰ Voraussetzung von Anordnungen gegenüber dem Inhaftierten ist danach, dass entweder der „Zweck der Untersuchungshaft“ oder die „Ordnung in der Vollzugsanstalt“ eine derartige Maßnahme erfordern. Da ein weitergehendes Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft fehlt, behilft sich die Praxis mit der durch die Bundesländer verabschiedeten Untersuchungshaftvollzugsordnung,¹¹ die allerdings als Verwaltungsvorschrift keine Bindungswirkung für die Gerichte entfaltet¹². Die UVollzO gilt gleichwohl uneingeschränkt, weil die Praxis davon ausgeht, dass die allgemeinen Regelungen in der UVollzO nach dem Willen des Richters die Untersuchungshaft i.S.d. § 119 Abs. 3 StPO gestalten sollen.¹³ Der Richter transformiert die Musterbe-

¹⁰ *Boujong*, in: Pfeiffer (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz*, 5. Aufl. 2003, § 119 Rn. 2.

¹¹ UVollzO. Das für Strafgefangene geltende StVollzG ist hingegen nur äußerst eingeschränkt auf die Untersuchungshaft übertragbar. Denn zwischen Straf- und Untersuchungshaft bestehen wesentliche Unterschiede. So ist der Untersuchungshäftling weiterhin Beschuldigter, der unter dem Schutz der Unschuldsvermutung steht, vgl. Art. 6 Abs. 2 EMRK. Dagegen findet der Strafvollzug gegen rechtskräftig Verurteilte statt und unterliegt dabei den Vollzugszielen des § 2 StVollzG (Resozialisierung, Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten), vgl. dazu *Böhm*, *Strafvollzug*, 3. Aufl. 2002, Rn. 22.

¹² Dazu *Meyer-Goßner* (Fn. 3), § 119 Rn. 2; *Böhm* (Fn. 11), Rn. 446; *Pfeiffer* (Fn. 6), § 119 Rn. 1; *Lammer*, in: *Krekeler/Löffelmann* (Hrsg.), *Anwaltkommentar StPO*, § 119 Rn. 3; *Beulke* (Fn. 2), § 11 Rn. 229; BVerfG NJW 1963, 755.

¹³ Vgl. etwa OLG Oldenburg StV 2007, 88; *Wankel*, in: v. Heintschel-Heinegg/Stöckel (Hrsg.), *KMR, Kommentar zur Strafprozessordnung*, Stand: Mai 2004, § 119 Rn. 2; *Baumann*, *JZ* 1990, 107 (109). Dies wird in der Literatur allerdings scharf kritisiert: *Pollähne*, StV 2007, 88 (89 f.): „notorische Hilfskonstruktion“; *Paeffgen*, *NStZ* 2008, 135 (140): „dubiose Rechtsgrundlage“; *Wendisch*, in: *Rieß* (Fn. 6), § 119 Rn. 9; *Roxin* (Fn. 1), § 30 Rn. 43; *Boujong* (Fn. 10), § 119 Rn. 1.

⁷ Vgl. nur *Frehsee*, *Der Rechtsstaat verschwindet*, 2003, S. 263; *Roxin* (Fn. 1), § 30 Rn. 14; *Paeffgen*, in: *Rudolphi u.a.* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz*, 54. Lieferung, Stand: September 2007, § 112a Rn. 3.

⁸ BVerfGE 19, 342 (350 f.). Zur restriktiven Auslegung des § 112 Abs. 3 StPO durch das BVerfG vgl. *Meyer-Goßner* (Fn. 3), § 112 Rn. 37.

⁹ Dazu *Beulke* (Fn. 2), § 11 Rn. 223 f.

stimmung der UVollzO quasi in eine richterliche Anordnung gem. § 119 Abs. 6 S. 1 StPO und macht die UVollzO daher für den Einzelfall anwendbar, s. dort Nr. 2 Abs. 2 S. 2.¹⁴

Angesichts der besonderen Eingriffsintensität von Maßnahmen während der Untersuchungshaft ist in § 119 Abs. 6 StPO wiederum ein richterlicher Vorbehalt für weitere Anordnung enthalten. Danach bedürfen Maßnahmen, die insbesondere von der Anstaltsleitung vorläufig angeordnet wurden, zumindest der nachträglichen richterlichen Genehmigung,¹⁵ jedenfalls soweit es sich um Anordnungen handelt, die eine Einzelfallregelung gegen einen bestimmten Gefangenen enthalten.¹⁶

In diesem Kontext steht die hier darzustellende Entscheidung.

II. Die Entscheidung

1. Sachverhalt

Gegen den in Untersuchungshaft befindlichen Beschwerdeführer war bereits mehrfach wegen vollzuglicher Pflichtverstöße Arrest angeordnet worden.¹⁷ Auf Antrag der JVA verhängte das LG Augsburg einen weiteren 21-tägigen Arrest, bei dessen Antritt am Freitag, 16. Juni 2006 gegen 15 Uhr, der Beschwerdeführer auf den Sichtvermerk „Selbstmordgefahr“ in seiner Gefangenenpersonalakte verwies. Dieser Vermerk basierte auf einer psychiatrischen Exploration, war allerdings im Ergebnis aufgrund falscher Angaben des Beschwerdeführers angebracht worden. Denn da gegen den Beschwerdeführer in der Vergangenheit bereits mehrfach Arrest angeordnet worden war, hatte dieser, um in den Genuss einer gemeinschaftlichen Unterbringung mit anderen Gefangenen zu kommen, behauptet, suizidgefährdet zu sein.¹⁸

Der Beschwerdeführer wurde daraufhin zum Vollzug des Arrests in einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände verbracht, der mit einer Überwa-

chungskamera versehen war. Da jedoch der Infrarotsensor der Kamera defekt war, wurde der Haftraum durchgehend beleuchtet. Mit Ausnahme einer Betonliege (ohne Bettdecke oder Matratze) und ein in den Boden eingelassenes WC (dessen Spülung nur vom Wachpersonal außerhalb des Raumes betätigt werden konnte) war der Raum ohne Inventar. Dem Beschwerdeführer wurde nach vollständiger Entkleidung lediglich eine Papierunterhose ausgehändigt.

Die Anordnung der obigen Unterbringung wurde vom zuständigen Haftrichter am darauffolgenden Montag telefonisch genehmigt, allerdings ohne die Genehmigung schriftlich zu fixieren. Eine derartige Dokumentation erfolgte erst in einem Vermerk acht Tage später.

Der Beschwerdeführer wandte sich gegen die Unterbringung in dem gesicherten Haftraum mittels Dienstaufsichtsbeschwerde an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und erhob Beschwerde gegen die besondere Sicherungsmaßnahme zum LG Augsburg¹⁹. Die JVA gab daraufhin in einer Stellungnahme bekannt, dass der Beschwerdeführer in dem Haftraum selbstverletzende Handlungen ausgeführt und mehrfach versucht habe, mit seiner Papierunterhose die Videokamera zu verdecken. Daraus und aus seiner Vorgeschichte sei eine „hochgradige Selbstmordgefährdung“ abzuleiten, aufgrund dieser auch ein täglicher Aufenthalt im Freien nicht habe zugelassen werden können. Erst nachdem eine gewisse Stabilisierung des Beschwerdeführers festgestellt worden sei, wurden ihm Matratze und Decke übergeben sowie Hofgänge erlaubt. Der Beschwerde wurde von der zuständigen Strafkammer des LG Augsburg nicht abgeholfen, lediglich die Durchführung regelmäßiger Hofgänge wurde verfügt. Die daraufhin an das OLG München gerichtete Beschwerde²⁰ wurde von diesem mit Beschluss ebenfalls verworfen. Jedoch wurde in diesem Beschluss angeordnet, dass der Beschwerdeführer anstatt in dem besonders gesicherten Haftraum als mildere Sicherungsmaßnahme mit anderen zuverlässigen Gefangenen zusammen zu legen sei (Nr. 63 Abs. 1 Nr. 8 UVollzO). Dabei stützte sich das OLG auch auf eine eingeholte psychiatrische Stellungnahme.

2. Prozessuales

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG ist die haftrichterliche Genehmigung der Anordnung der Unterbringung in dem besonders gesicherten Haftraum sowie die Nichtabhilfeentscheidung des LG Augsburg. Obwohl nicht ausdrücklich gerügt, bezieht das BVerfG im

¹⁴ *Kindhäuser* (Fn. 1), § 9 Rn. 86.

¹⁵ Der zuständige Richter ergibt sich aus § 126 StPO, sog. Haftrichter, vgl. *Pfeiffer* (Fn. 6), § 199 Rn. 21. Nach Anklageerhebung zum Landgericht wird der Vorsitzende der Strafkammer zum Haftrichter, § 126 Abs. 2 S. 3 StPO. Die nachträgliche Genehmigung ist unverzüglich einzuholen, nötigenfalls telefonisch, *Boujong* (Fn. 10), § 119 Rn. 94.

¹⁶ Vgl. *Lammer* (Fn. 12), § 199 Rn. 36; *Wankel* (Fn. 13), § 119 Rn. 23; *Boujong* (Fn. 10), § 119 Rn. 92.

¹⁷ Die Disziplinarmaßnahmen des StVollzG gelten auch im Bereich der Untersuchungshaft, Nr. 68 Abs. 1 UVollzO. Beim Arrest handelt es sich um eine Disziplinarmaßnahme zur Reaktion auf eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Gefangenen gem. § 103 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 StVollzG. Auch hier zeigt sich ein Unterschied zwischen Straf- und Untersuchungshaft: die Anordnungskompetenz von Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug liegt beim Anstaltsleiter (§ 105 StVollzG), in der Untersuchungshaft beim Richter (§ 119 Abs. 6 StPO).

¹⁸ Den Vorteil dieses Vorgehens sah der Beschwerdeführer darin, dass er auf diesem Wege eine Einzelunterbringung vermeiden konnte, weil in Fällen der Suizidgefahr eine Zusammenlegung mit anderen Inhaftierten vorgesehen ist, vgl. Nr. 63 Abs. 1 Nr. 8 UVollzO.

¹⁹ Basierend auf § 304 StPO, vgl. *Meyer-Goßner* (Fn. 3), § 119 Rn. 49; OLG Oldenburg StV 2007, 88; *Paeffgen*, NStZ 2008, 135 (139).

²⁰ Sog. Weitere Beschwerde, § 310 Abs. 1 StPO; diese ist zwar ausgeschlossen, wenn ausschließlicher Beschwerdegegenstand die Aufhebung von Auflagen nach § 119 Abs. 3 StPO ist, nicht jedoch, wenn primär die Fortdauer der Untersuchungshaft gerügt wird, vgl. *Meyer-Goßner* (Fn. 3), § 310 Rn. 7; *Unger/Halbritter*, in: *Dölling/Duttge/Rössner* (Fn. 5), § 310 Rn. 5, 8.

Wege der Auslegung der Verfassungsbeschwerde auch den Beschluss des OLG München in die Entscheidung mit ein.²¹

3. Rechtliche Bewertung durch das BVerfG

Das BVerfG kommt zu dem Ergebnis, dass die Verfassungsbeschwerde zulässig und „offensichtlich begründet“ ist.

a) Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Hier stellt das BVerfG insbesondere fest, dass die zwischenzeitliche Vollstreckung der besonderen Sicherungsmaßnahme einer Entscheidung in der Sache nicht entgegensteht. Denn bei gewichtigen Grundrechtseingriffen besteht das Rechtsschutzbedürfnis auch über die Grenze der Erledigung hinaus fort. Dies gilt zumindest dann, wenn die Belastung sich auf einen Zeitraum beschränkt, in dem unter Zugrundelegung eines regelmäßigen Geschäftsganges eine Entscheidung des BVerfG nicht erlangt werden konnte.²²

b) Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist nach Ansicht des BVerfG „offensichtlich begründet“, der Beschwerdeführer wurde mithin in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.²³

aa) Genehmigung der besonderen Sicherungsmaßnahme durch den Haftrichter

Rechtsgrundlage der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme ist § 119 Abs. 3 StPO (s.o.). Hierzu führt das BVerfG aus, dass der die Untersuchungshaft in besonderem Maße prägende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine umfassende Einzelfallabwägung erforderlich mache. Maßnahmen nach § 119 Abs. 3 StPO setzen somit eine reale Gefahr für die dort genannten Interessen voraus, für deren Vorliegen konkrete Anhaltspunkte sprechen müssen. Desweiteren müssen die angeordneten Maßnahmen erforderlich sein, d.h. es darf kein gleich geeignetes milderes Mittel ersichtlich sein.²⁴ Insbesondere als Sicherungsmaßnahmen in Fällen drohender Selbsttötung oder Selbstschädigung i.S.d. Nr. 60 Abs. 2 UVollzO komme eine Unterbringung in einem gesondert gesicherten Haftraum in Betracht.

Die Genehmigung einer derartigen Maßnahme durch den Haftrichter setze allerdings voraus, dass das erkennende Gericht seiner Pflicht zur hinreichenden Sachverhaltsaufklärung nachkomme.²⁵ Zwar komme der Vollzugsbehörde im Rahmen ihrer prognostischen Einschätzung der Gefährdungslage

ein Beurteilungsspielraum zu, die Prüfungspflicht für das Gericht werde hierdurch jedoch nicht berührt.²⁶ Dieser Prüfungspflicht wird die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme nach Ansicht des BVerfG jedoch nicht gerecht. Dabei stützt sich die Kammer zum einen darauf, dass die den Beschwerdeführer materiell beschwerende Maßnahme zwar fernmündlich getroffen, aber nicht unverzüglich schriftlich niedergelegt und mitgeteilt wurde.²⁷ Dies führe bereits dazu, dass die „Erwägungen des Haftrichters schon nicht hinreichend nachvollziehbar“ seien.²⁸ Zum anderen stellt die Kammer fest, dass eine genügende Sachverhaltsaufklärung mit einzelfallbezogener Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht stattgefunden habe.²⁹ So habe keine psychiatrische Untersuchung des Beschwerdeführers stattgefunden, um eine möglicherweise bestehende akute Neigung zur Selbstverletzung zu prüfen. Daneben wäre festzustellen gewesen, ob nicht die Zusammenlegung des Beschwerdeführers mit anderen geeigneten Gefangenen (vgl. § 119 Abs. 2 S. 3 StPO, Nr. 63 Abs. 1 Nr. 8 UVollzO) als weniger eingriffsintensive Maßnahme zur gesonderten Unterbringung in Betracht gekommen wäre, zumal ein derartiger Vermerk des Psychiaters in der Vergangenheit gefertigt worden war.³⁰ Außerdem hätte es der haftrichterlichen Klärung bedurft, ob statt der Papierunterhose als milderes Mittel nicht reißfeste Unterwäsche hätte ausgehändigt werden müssen und nicht bereits eine akustische oder punktuelle optische Überwachung des Haftraums ausreichend gewesen wäre.³¹ Auch hätte der Haftrichter zumindest erörtern müssen, warum die defekte Infrarotkamera nicht umgehend repariert wurde – zumal die darauf gestützte Dauerbeleuchtung des Haftraums auch bei Nacht gem. Nr. 63 Abs. 1 Nr. 2 UVollzO generell unzulässig ist.³² Auch habe keine Nachfrage darüber stattgefunden, ob die JVA Maßnahmen ergriffen habe, um den Beschwerdeführer psychisch zu stabilisieren.³³

bb) Nichtabhilfeentscheidung des Landgerichts

Auch die Nichtabhilfeentscheidung durch das LG verletzt nach Meinung des BVerfG den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten. Denn obige Prüfungsanforderungen hätten auch Maßstab für die landgerichtliche Entscheidung sein müssen. Erschwerend komme aber hinzu, dass auch das LG kein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben habe, obwohl die Sicherungsmaßnahme bereits seit zwei Wochen Bestand gehabt habe. Durch die lange Dauer der Sicherungsmaßnahme sei dem Gericht aber die Pflicht zugefallen, einen gegenüber der Ausgangsentscheidung nochmals verschärften Prüfungsmaß anzulegen.³⁴ Außerdem habe das Ge-

²¹ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 30. Außerdem wurde dem Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, weil er die Verfassungsbeschwerde nicht innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung eingelegt hatte, vgl. § 93 Abs. 1 BVerfGG. Die Entscheidung zur Wiedereinsetzung ergibt sich aus § 93 Abs. 2 BVerfGG.

²² BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 29.

²³ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 34.

²⁴ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 36.

²⁵ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 38.

²⁶ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 39.

²⁷ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 41; vgl. ebenfalls *Meyer-Gößner* (Fn. 3), § 119 Rn. 46.

²⁸ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 41.

²⁹ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 43.

³⁰ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 43.

³¹ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 43.

³² BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 43.

³³ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 44.

³⁴ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 45.

richt klären müssen, ob die vom Beschwerdeführer zwischenzeitlich behauptete gewaltsame Abnahme seines Eherings sowie eine von der Anstaltsleitung vorgebrachte Selbstverletzung im Haftraum tatsächlich stattgefunden haben.³⁵

cc) Beschluss des Oberlandesgerichts

Auch dieser Beschluss verletzt den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten, hier auf effektiven Rechtsschutz gem. Art. 19 Abs. 4 GG.³⁶ Denn es wäre eine Entscheidung des OLG auch zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme in der Vergangenheit angezeigt gewesen.³⁷ Das OLG hat jedoch nur über die Aufhebung der Maßnahme in der Zukunft entschieden.

III. Anmerkung

1. Es löst ein beklemmendes Gefühl aus, wenn man sich vergegenwärtigt, welchen extremen Bedingungen sich Häftlinge in der Praxis ausgesetzt sehen und mit welcher Leichtigkeit diese scheinbar angeordnet werden.

Denn selbstverständlich ist die Menschenwürde auch das maßgebliche Kriterium der Behandlung der Inhaftierten und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz reguliert den Vollzug der Untersuchungshaft.³⁸ Mit dem selben Befremden ist zu sehen, dass sich Erwägungen zur andauernden Videoüberwachung während der Unterbringung in den angegriffenen Entscheidungen nicht finden, obwohl hier eine Kollision mit der verfassungsrechtlichen Judikatur naheliegt. Diese verlangt nämlich, dass auch in der Untersuchungshaft der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu achten ist. Eine Totalausforschung des Gefangenen in der Untersuchungshaft ist somit unzulässig,³⁹ allerdings bei permanenter Kameraeinsicht in die Zelle unvermeidliche Folge.

Dennoch wird nicht die Maßnahme selbst (das Verbringen in den besonders gesicherten Haftraum und der Verbleib dort lediglich bekleidet mit einer Papierunterhose) durch das BVerfG gerügt⁴⁰, sondern nur die mangelhafte richterliche Aufklärung im Hinblick darauf, ob die Voraussetzungen der

gesonderten Unterbringung tatsächlich vorlagen und ob nicht eine weniger eingriffsintensive Maßnahme ausreichend gewesen wäre.

Wie oben erwähnt, unterliegt die Anordnung vollzoglicher Beschränkungen gem. § 119 Abs. 3 StPO einem Richtervorbehalt. Demnach hat grundsätzlich der Richter die Anordnungscompetenz für eine weitergehende Maßnahme (§ 119 Abs. 6 S. 1 StPO).⁴¹ Lediglich in dringenden Fällen kann die Anordnung anderweitig getroffen werden⁴², unterliegt dann aber einer Genehmigungspflicht durch den Haftrichter (§ 119 Abs. 6 S. 1, 2 StPO). Ein dringender Fall liegt dann vor, wenn die Maßnahme für die Sicherung des Haftzwecks oder für die Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.⁴³

Das setzt insbesondere voraus, dass ein Aufschub bis zur richterlichen Entscheidung nicht möglich ist.⁴⁴ Nimmt man dies als Maßstab, wären bereits an dieser Stelle ernsthafte Zweifel ob der Rechtmäßigkeit der Maßnahmeanordnung angebracht gewesen. Denn es ergibt sich aus den Ausführungen der JVA nicht, warum mit dem Vollzug der Maßnahme in dem besonders gesicherten Haftraum nicht noch bis Montag habe gewartet werden können. Außerdem ist auch eine zumindest versuchte Kontaktaufnahme der JVA mit dem zuständigen Haftrichter weder vor Beginn der Maßnahme noch am darauffolgenden Wochenende dokumentiert.⁴⁵

2. Auch in diesem Einzelfall stellt sich die normative Hürde des Richtervorbehalts als leider zu leicht überwindbar dar.

Ein Richtervorbehalt als formelle Voraussetzung ist vom Gesetzgeber bei zahlreichen schwerwiegenden Grundrechtseingriffen während eines Ermittlungsverfahrens vorgesehen, vgl. etwa §§ 98 Abs. 1 S. 2, 100d StPO. Allerdings wird die Bedeutung des Richtervorbehalts bereits durch den Gesetzgeber reduziert, kann doch die richterliche Anordnung bei Gefahr im Verzug in einigen Fällen umgangen werden (z.B. §§ 81a Abs. 2, 105 StPO). Und in anderen Fällen besteht aufgrund der gesetzlichen Formulierung gar eine originäre – wenn auch lediglich kurzfristige – Anordnungscompetenz der Strafverfolgungsbehörden (etwa § 100b Abs. 1 S. 3 StPO⁴⁶).

Auch die Praxis des Richtervorbehalts sieht sich teils heftiger Kritik ausgesetzt. So konstatiert etwa *Albrecht*, dass der allgemeine Richtervorbehalt für schwerwiegende Eingriffe im Rahmen des Ermittlungsverfahrens weitestgehend leer

³⁵ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 46.

³⁶ Art. 19 Abs. 4 GG verpflichtet den Staat zur Leistung von Individualrechtsschutz und enthält daraus folgend ein Grundrecht auf wirksamen Individualrechtsschutz, vgl. v. *Münch/Kunig*, Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 1992, Art. 19 Rn. 49; *Sachs*, GG, Kommentar, 4. Aufl. 2007, Art. 19 Rn. 143.

³⁷ BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 48.

³⁸ *Rotsch*, Augsburgener Allgemeine v. 25.3.2008, S. 4; *Boujong* (Fn. 10), § 119 Rn. 10; vgl. auch BVerfG NJW 1998, 3284 (3286);

³⁹ BVerfG NJW 1998, 3284 (3286).

⁴⁰ Bei Suizidgefahr sind die Regelungen aus Nr. 62 Abs. 2 UVollzO (besondere Sicherungsmaßnahmen), Nr. 63 Abs. 1 Nr. 9 UVollzO (Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum) sowie Nr. 63 Abs. 1 Nr. 4 UVollzO (Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen oder Bekleidungsstücken, deren Missbrauch zu befürchten ist oder die geeignet sind, einen Flucht- oder Selbstmordversuch zu fördern) maßgeblich. Daneben ist die besondere Ausformulierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Nr. 65 UVollzO zu beachten.

⁴¹ Will der Richter eine Maßnahme selbst anordnen, muss er diese in eigener Verantwortung auf ihre Recht- und Verhältnismäßigkeit prüfen, vgl. *Pollähne*, StV 07, 88 (89 Fn. 7).

⁴² Durch den Staatsanwalt, den Anstaltsleiter oder den Beamten, unter dessen Aufsicht der Verhaftete steht.

⁴³ *Lammer* (Fn. 12), § 119 Rn. 37.

⁴⁴ *Lammer* (Fn. 12), § 119 Rn. 37.

⁴⁵ Auch dies wird im zugrunde liegenden Urteil vom BVerfG gerügt; hier hatte es die Anstaltsleitung bei Beginn der Maßnahme am Freitag gegen 15 Uhr unterlassen, den Haftrichter hiervon in Kenntnis zu setzen. Dazu führt das BVerfG aus, dass zumindest für den „Versuch einer Kontaktaufnahme [...] im Laufe des Nachmittags [...] ausreichend Zeit bestanden“ hätte, BVerfG, Az. 2 BvR 1661/06, Rn. 51.

⁴⁶ Vgl. dazu *Meyer-Goßner* (Fn. 3), § 100d Rn. 1.

läuft.⁴⁷ Aus justizinterner Perspektive wird bemerkt, dass der Richtervorbehalt in weiten Bereichen wirkungslos ist⁴⁸ und auch aus Richtung der Polizei werden Vorbehalte angemeldet.⁴⁹ Festzuhalten ist auch, dass der Richtervorbehalt bereits dadurch entwertet wird, dass er sich hinsichtlich der Aktenlage in Abhängigkeit von der polizeilichen Informationsübermittlung befindet, eine objektive Bewertung der Sachlage also von Anfang an äußerst erschwert ist.⁵⁰

Ein beängstigender Befund, ist doch der Richtervorbehalt als judikative Vorabkontrolle gedacht, mithin grundsätzlich als präventiver Rechtsschutz vor einer exekutivischen Maßnahmenanordnung ausgestaltet.⁵¹ Anders gewendet lässt sich hieraus ein Schutzauftrag der Judikative herleiten, der die Einhaltung der Rechtmäßigkeit einer bestimmten Maßnahme garantieren soll.⁵²

Es ist daher frappierend, mit welcher Deutlichkeit das BVerfG die Mangelhaftigkeit der hafrichterlichen Genehmigung rügen muss. Aber betrachtet man den Richtervorbehalt aus § 119 Abs. 6 StPO entgegen seiner Intention nicht nur als (lästige) Formalie, muss dem BVerfG in diesem Punkt nachdrücklich zugestimmt werden.

Denn mit der Regelung des § 119 Abs. 6 StPO soll in besonderem Maße dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Untersuchungshäftling eben kein verurteilter Strafgefangener ist, sondern lediglich Beschuldigter in einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren und er daher unter dem Schutz der Unschuldsvermutung steht.⁵³ Diese gebietet, dass dem Inhaftierten nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die im konkreten Fall unerlässlich sind.⁵⁴ Allgemein gesprochen setzt der Beschuldigtenstatus eine besondere Be-

rücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen voraus.⁵⁵ Daher betont das BVerfG in der zugrunde liegenden Entscheidung zu Recht die herausgehobene Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die dem anordnenden Richter bei schwerwiegenden weiteren Eingriffen Zurückhaltung auferlegt und ihn zu einer Einzelfallprüfung zwingt. Eine derartige Feststellung setzt aber voraus, dass sich der Haftrichter auch tatsächlich mit dem zugrunde liegenden Fall umfassend auseinandersetzt und zumindest die sich aufdrängenden Einwände einer sachgerechten Prüfung unterzieht. Nur so kann das Gebot befolgt werden, die Untersuchungshaft so schonend wie möglich zu vollziehen.⁵⁶ Dies gilt umso mehr, wenn die Maßnahme bereits anderweitig angeordnet war und der Haftrichter die Sache zur Genehmigung vorgelegt bekommt. Denn dann wurde mit dem Vollzug der Maßnahme bereits begonnen, im Fall von deren Rechtswidrigkeit also mit einem unzulässigen Eingriff in die Rechtsstellung des Beschuldigten.

Zusätzliche Voraussetzung einer wirkungsvollen richterlichen Kontrolle ist allerdings, dass die Anstaltsleitung zumutbare Anstrengungen unternimmt, den Haftrichter auch unverzüglich zu kontaktieren. Ein anderes Verhalten führt zu einer faktischen Rechtsverkürzung des Betroffenen, die mit seiner Stellung als (möglicherweise unschuldigem) Beschuldigtem und mit der grundsätzlichen Bedeutung des Richtervorbehalts nicht vereinbar ist.

3. Ein zentraler Aspekt des Urteils bedarf jedoch abschließend der Klarstellung: Hätten JVA und Haftrichter die erforderliche Einzelfallprüfung durchgeführt, wäre die gesonderte Unterbringung zulässig gewesen! Ein Umstand, der auf den ersten Blick schwerlich mit der Vorstellung eines menschenwürdegemäßen Vollzugs der Untersuchungshaft vereinbar ist.

Vorliegend kommt aber als maßgeblicher Aspekt hinzu, dass der Beschwerdeführer zumindest nach dem Sichtvermerk auf seiner Haftakte als suizidgefährdet galt.⁵⁷ Dies ist prinzipiell ein Zustand, der schon von Gesetzes wegen schwerere Eingriffe zum Schutz des Betroffenen in dessen Rechte zulässt. So ist etwa eine Fesselung in Fällen von Selbstmordgefahr möglich, § 119 Abs. 5 Nr. 3 StPO,⁵⁸ auch verstärkte Sichtkontrollen durch den „Spion“ sind zulässig.⁵⁹ In concreto bestimmt Nr. 62 Abs. 2 UVollzO, dass weitergehende Sicherungsmaßnahmen zulässig sind, wenn die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstschädigung besteht. Daneben enthält Nr. 63 Abs. 1 Nr. 4 UVollzO eine Rechtsgrundlage für den Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen oder Bekleidungsstücken, deren Missbrauch zu befürchten ist oder die geeignet sind, einen Flucht- oder Selbstmordversuch zu fördern. Nr. 63 Abs. 1 Nr. 9 UVollzO enthält eine Regelung

⁴⁷ Die vergessene Freiheit, 2. Aufl. 2003, S. 153; *ders.*, DRiZ 1998, 326 (333); *Brüning*, ZIS 2006, 29 m.w.N.; *Roggan*, in: Humanistische Union (Hrsg.), Innere Sicherheit als Gefahr, 2003, S. 236: „Richtervorbehalt als gesetzgeberisches Alibi für entgrenzte Tatbestände“; so auch *Zöller*, StraFo 2008, 15 (20), unter Hinweis auf verschiedene Studien.

⁴⁸ Etwa *Helmken*, StV 2003, 193. Auch *Asbrock*, KritV 1997, 255 (258) sieht ein „Versagen des Richtervorbehalts“ und weist diesen empirisch anhand Telefonüberwachungen nach. Auch nach *Lilie*, ZStW 111 (1999), 807 (816), ist der Richtervorbehalt „eher gering einzuschätzen“. Anders *Meyer-Wieck*, NJW 2005, 2037 (2039): „Der Rechtsstaat funktioniert!“, da die Ablehnungsquote im Bereich der akustischen Wohnraumüberwachung bei 13% liegt.

⁴⁹ Dazu *Lisken*, in: Bull (Hrsg.), Sicherheit durch Gesetze?, 1985, S. 95.

⁵⁰ *Frehsee* (Fn. 7), S. 363.

⁵¹ Vgl. nur *Gusy*, ZRP 2003, 275; *Hilger*, JR 1990, 485; *Asbrock*, ZRP 1998, 17.

⁵² Gerade bei heimlichen Ermittlungsmaßnahmen ist der Richtervorbehalt ein bedeutendes Kriterium zum Erhalt eines fairen Verfahrens, *Zöller*, StraFo 2008, 15.

⁵³ Etwa *Pfeiffer* (Fn. 6), § 199 Rn. 2; *Boujong* (Fn. 10), § 119 Rn. 10, *Baumann*, JZ 1990, 107 (109); *Volk* (Fn. 2), § 10 Rn. 6; *Kindhäuser* (Fn. 1), § 9 Rn. 2.

⁵⁴ BVerfG NJW 1974, 26 (28).

⁵⁵ BVerfG NJW 1973, 1363; *Wankel* (Fn. 13), § 119 Rn. 5; *Boujong* (Fn. 10), § 119 Rn. 10; *Roxin* (Fn. 1), § 30 Rn. 3.

⁵⁶ Vgl. *Böhm* (Fn. 11), Rn. 447.

⁵⁷ Die Rspr. nimmt eine Amtspflicht der Haftanstalt zur Verhinderung von Selbsttötungen an, vgl. OLG Hamm NJW 1989, 1809.

⁵⁸ Vgl. nur *Roxin* (Fn. 1), § 30 Rn. 30.

⁵⁹ *Boujong* (Fn. 10), § 119 Rn. 15.

über die Zulässigkeit der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum.

Wie oben dargestellt basiert eine Maßnahme wie die vorliegende aber auf der allein maßgeblichen gesetzlichen Regelung des § 119 Abs. 3 StPO. Diese weithin als unzulänglich empfundene Vorschrift⁶⁰ lässt die Forderung nach einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft laut werden.⁶¹ Auch im Hinblick auf die Vorgaben des Bestimmtheitsgrundsatzes lassen sich an dem gegenwärtigen Zustand rechtsstaatliche Zweifel anmelden.⁶² Denn über den massiven Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschuldigten hinaus, der bereits in der Anordnung der Untersuchungshaft zu sehen ist, sind über § 119 Abs. 3 StPO weitere schwerwiegende Beeinträchtigungen denkbar (wie gerade vorliegender Fall eindrucksvoll beweist). Diese bedürften jedoch einer klaren und eindeutigen gesetzlichen Regelung, die die Eingriffsvoraussetzungen deutlich normiert und so die jeweiligen Maßnahmen für den Inhaftierten vorhersehbar und richterlich nachprüfbar macht. Dem wird die Konstruktion von § 119 Abs. 3 StPO mit der unausgesprochenen Einbeziehung der UVollzO als den konkreten Vollzug der Untersuchungshaft gestaltende Normen jedoch nur unzureichend gerecht. Dennoch geht nicht nur das BVerfG davon aus, dass § 119 Abs. 3 StPO verfassungskonform ist.⁶³ Dieser enthalte zwar Generalklauseln, die jedoch – da inhaltlich beschränkt – im Rahmen des Notwendigen rechtsstaatlich ausreichend seien.⁶⁴ Damit kann sich der Rechtsstaat aber auf Dauer nicht abfinden. Der Gesetzgeber ist daher gefordert, eine umfassende Regelung mit Augenmaß zu treffen⁶⁵, die sowohl den Sicherheitsbedürfnissen der Untersuchungshaft als auch der Rechtsstellung des Betroffenen gerecht wird. Wenn mit dem StVollzG ein Gesetz existiert, welches die Strafhaft regelt, also für diejenigen gilt, über welche des sozial-ethische Unwerturteil der Strafe⁶⁶ bereits gesprochen wurde, muss erst Recht gesetzgeberische Vorsorge in dem Bereich getroffen werden, in dem hoheitliche Eingriffe gegen als unschuldig zu Geltende erfolgen.

Rechtsstaatlich ausreichend ist nicht bereits rechtsstaatlich befriedigend.

⁶⁰ *Lammer* (Fn. 12), § 119 Rn. 1 f.; *Pfeiffer* (Fn. 6), § 119 Rn. 1; *Volk* (Fn. 2), § 10 Rn. 17; *Roxin* (Fn. 1), § 30 Rn. 28; *Kindhäuser* (Fn. 1), § 9 Rn. 85 spricht von einer „fragmentarischen“ Regelung.

⁶¹ Etwa *Wendisch* (Fn. 13), § 119 Rn. 10; *Pollähne*, StV 2007, 88 (89 f.); *Baumann*, JZ 1990, 107 (113).

⁶² Zum Bestimmtheitsgrundsatz im materiellen Strafrecht vgl. *Rotsch*, ZJS 2008, 132.

⁶³ BVerfG NJW 1974, 26; so auch *Wankel* (Fn. 13), § 119 Rn. 6; *Boujong* (Fn. 10), § 119 Rn. 10.

⁶⁴ BVerfG NJW 1974, 26.

⁶⁵ So statt vieler *Roxin* (Fn. 1), § 30 Rn. 43.

⁶⁶ Vgl. nur *Frisch*, ZStW 102 (1990), 343 (361).